

Angemessene Vorstandsvergütungen



Im Zuge der Finanzkrise beschäftigte sich die Koalition auch mit den neu aufgeworfenen Fragen der Managervergütung. Als Ergebnis wurde das Vorstandsvergütungsangemessenheitsgesetz am 17.03.2009 als Koalitionsentwurf eingebracht (1. Lesung 20.03.2009) und am 20.05.2009 der „Public Corporate Governance Kodex“ im Kabinett verabschiedet.

Das Gesetz in der Fassung der Beschlussempfehlung beinhaltet folgende Punkte:

- Die Kriterien der Angemessenheit der Vorstandsvergütung (§ 87 Abs. 1 AktG, Nr. 4.2.2. Deutscher Corporate Governance Kodex) werden konkretisiert („übliche Vergütung“, d.h. horizontale [Branchen-, Größen-, Landesüblichkeit] und vertikale Vergleichbarkeit [im Unternehmen selbst]).
- Anreizsysteme der Vorstandsvergütung sind an der nachhaltigen Unternehmensentwicklung auszurichten und sollen eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben.
- Aktienoptionen von Vorständen können zukünftig erst nach vier und nicht wie bisher nach zwei Jahren eingelöst werden (§ 193 Abs. 2 AktG).
- Die Herabsetzung von Vorstandsvergütungen durch den Aufsichtsrat bei außerordentlichen Entwicklungen (§ 87 Abs. 2 AktG) wird erleichtert („soll“ statt „kann“).
- Der Aufsichtsrat soll eine Begrenzungsmöglichkeit für variable Bezüge für den Fall außerordentlicher Entwicklungen vereinbaren (§ 87 Abs. 1 AktG).
- Die Haftungsbestimmungen für die Aufsichtsratsmitglieder wegen unangemessener Vergütungsfestsatzung für die Vorstände (§ 116 AktG) werden verschärft.
- Die Offenlegung der Vergütung und Versorgungsleistungen der Vorstandsmitglieder (§§ 285, 286 HGB) wird konkretisiert. (Es bleibt dabei, dass eine Veröffentlichung nach § 286 Abs. 5 HGB unterbleiben kann, wenn drei Viertel des Grundkapitals das so beschließen.)
- Der Aufsichtsrat soll die Entscheidung über Vorstandsverträge nicht mehr zur abschließenden Behandlung an einen Ausschuss delegieren können (§ 107 AktG).
- Ein verbindlicher Selbstbehalt (das 1,5fache des Jahres-Festgehalts) bei D&O-Versicherungen für Vorstandsmitglieder wird eingeführt (§ 93 Abs. 2 AktG).
- Für börsennotierte Aktiengesellschaften wird eine zweijährige Karenzzeit für den Wechsel von Vorstandsmitgliedern in den Aufsichtsrat eingeführt, es sei denn die Wahl erfolgt auf Vorschlag von Aktionären mit 25% der Anteile (§ 100 Abs. 2 AktG).
- Die Hauptversammlung einer börsennotierten Aktiengesellschaft soll das Recht haben, über Vergütungen der Vorstandsmitglieder zu beraten und - rechtlich nicht bindende - Beschlüsse zu fassen (§ 120 AktG).

Foto: www.photocase.de

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Freunde,



mit dem in dieser Woche zur Verabschiedung stehenden Bürgerentlastungsgesetz werden die Aufwendungen für die Basiskranken- und Pflegeversicherung

steuerlich voll als Sonderausgaben berücksichtigt.

Die Neuregelung gilt für gesetzlich wie privat Krankenversicherte und gesetzlich wie privat Pflegepflichtversicherte.

Privat Krankenversicherte können zudem die Beiträge ihrer mitversicherten Kinder nun steuerlich vollständig absetzen.

Um auch die übrigen Vorsorgeaufwendungen, wie zum Beispiel Arbeitslosen-, Berufsunfähigkeit-, Haftpflicht- oder Lebensversicherungen zu berücksichtigen, haben wir in den parlamentarischen Beratungen das steuerliche Abzugsvolumen deutlich angehoben. So steigen die Absatzvolumina um 400 Euro auf 1.900 Euro und bei Selbständigen auf 2.800 Euro.

Die Steuerentlastung kommt dabei mit 9,5 Milliarden Euro beim Bürger an.

Damit ist das von der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag getragene Bürgerentlastungsgesetz die größte steuerliche Entlastungsmaßnahme in dieser Wahlperiode.

Viel Spaß beim weiteren Lesen wünscht

Peter Hintze MdB

Vorsitzender der CDU-Landesgruppe NRW



Ilse Falk MdB,
Stellv. Fraktionsvorsitzende

Stärkung des Deutschen Bündnisses Kindersoldaten

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion wendet sich gegen den Missbrauch von Kindern als Soldaten. Kinder zu zwingen, in den Krieg zu ziehen und Menschen zu töten, ist ein abscheuliches Verbrechen. Daher hat die Fraktion dem Deutschen Bündnis beim Kampf für den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten ihre Unterstützung zugesagt.

Nach internationalen Schätzungen kämpfen weltweit in Kriegen und bewaffneten Konflikten 250.000 bis 300.000 Jungen und Mädchen. Viele von ihnen werden zwangsrekrutiert, andere melden sich freiwillig, weil sie für sich aufgrund fehlender Beschäftigung oder Ausbildung kaum andere Lebensperspektiven sehen. Die Kinder werden zu Kampfhandlungen eingesetzt, sie müssen Boten- oder Kochdienste verrichten, schwere Lasten tragen, und viele von ihnen werden von den erwachsenen Soldaten sexuell missbraucht.

Mit der Ratifizierung der Kinderrechtskonvention und dem Fakultativprotokoll über die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, die dort niedergelegten Rechte zu schützen. Sie tut das auf vielfältige Weise: und zwar bei der Präventionsarbeit, um die Rekrutierung von Kindern zu verhindern; bei den Bemühungen, eine Entlassung bereits rekrutierter Kinder zu erreichen; bei der Hilfe für verletzte und traumatisierte ehemalige Kindersoldaten und bei der Hilfe für ehemalige Kindersoldaten, die als Flüchtlinge nach Deutschland kommen.

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion wird sich dafür einsetzen, dass auch in der nächsten Legislaturperiode ausreichende technische und finanzielle Hilfen im Kampf gegen die Rekrutierung von Kindersoldaten zur Verfügung gestellt werden und hat folgende Forderungen:

- In alle bi- und multilateralen Gesprächen mit Entwicklungsländern muss die Lage von Kindern einbezogen werden. Notwendig sind neben diplomatischem Druck abgestufte Maßnahmen, die bis zu Sanktionen reichen können.
- In der Entwicklungszusammenarbeit müssen Programme zur Demobilisierung, Rehabilitation und Reintegration von Kindersoldaten finanziell unterstützt werden.
- Wenn sich staatliche Entwicklungsorganisationen zurückgezogen haben oder aufgrund politischer Zwänge nicht mehr tätig sein können, ist die Arbeit von Nichtregierungsorganisationen, die dann oftmals noch in den Konfliktgebieten tätig sind, wichtig und hilfreich. Diese NGOs werden heute schon von der Bundesregierung finanziell gefördert; ihre Beiträge zur Deeskalation und zur Linderung der humanitären Not sollten auch künftig unterstützt werden.
- Nicht zuletzt ist es notwendig, die Öffentlichkeit im In- und Ausland stärker als bisher für die Thematik zu sensibilisieren. Einerseits, um in den betroffenen Staaten das Unrechtsbewusstsein zu schärfen und die Hemmschwelle für die Rekrutierung von Kindersoldaten zu heben; andererseits, um die Bereitschaft der Staatengemeinschaft zu fördern, politischen Druck auf Problemstaaten auszuüben und für die Lösung der humanitären Probleme auch die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Änderungen des Straßenverkehrsgesetzes

Aufgrund europäischen Rechts mussten die fahrerlaubnisrechtlichen Vorschriften in Deutschland angepasst werden. Seit 01.01.1999 können daher Fahrzeuge bis 7,5 t nicht mehr mit dem Pkw-Führerschein (Klasse C) gefahren werden. Feuerwehren und Rettungsorganisationen haben große Probleme beim Einsatz von jungen Ehrenamtlichen auf Einsatzfahrzeugen. Die Bundesregierung will daher im StVG eine Ermächtigungsgrundlage schaffen, damit unter Berücksichtigung der EU-Vorgaben Sonderregelungen für diese Personengruppe geschaffen werden.

Das Gesetz soll den Ländern die Möglichkeit schaffen, neue Verfahrensweisen im Rahmen von Pilotversuchen bei der Kfz-Zulassung zu erproben. Zielsetzung soll sein, künftig eine optimale Onlinezulassung von Fahrzeugen zu ermöglichen.

Der Antrag der Koalitionsfraktionen fordert die Bundesregierung auf, eine Reform des sog. Punktesystems (Verkehrssünderdatei) vorzunehmen. Dabei muss durch eine Vergrößerung der Transparenz des Punktesystems eine bessere Verständlichkeit des Mehrfachtäterpunktesystems für die Bürgerinnen und Bürger erreicht werden. In diesem Zusammenhang ist u. a. zu prüfen, auf welche Weise die Bürgerinnen und Bürger durch ein vereinfachtes Verfahren über ihren aktuellen Punktestand informiert werden können. Darüber hinaus muss eine spürbare Verwaltungsvereinfachung für die Verwaltungsbehörden und Gerichte erreicht werden. Es sollte geprüft werden, ob jeder mit Punkten bewertete Verstoß einer gesonderten Tilgungsfrist unterliegen sollte, die sich nicht mehr automatisch durch neue Einträge in das Verkehrszentralregister verlängert.

Impressum:

Ausgabe Nr. 11/2009

18. Juni 2009

Landesgruppe NRW

der CDU/CSU-Fraktion im
Deutschen Bundestag

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Tel.: 030/ 227-58956

Fax: 030/ 227- 76421

Email: fabian.bleck@cducsu.de

Redaktion:

Karl-Heinz Aufmuth

Fabian Bleck

Internet:

www.

cdu-landesgruppe-nrw.de